

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 24. bis 30. Juni 1964

Algerien. Herr Zinelabidine Moumdji, Botschaftsrat, Herr Abdelkader Maadini, Zweiter Sekretär, Herr Mohamed Hasni, Attaché, und Herr Allaoua Mahdi, Attaché, haben ihre Posten angetreten.

Herr Mohamed Benamar, Zweiter Sekretär, und Herr Mansour Mazouzi, Presseattaché, gehören dieser Mission nicht mehr an.

China. Herr Yang Hsu, Handelsattaché, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Italien. Herr Pietro Migone, Handelsrat, hat seinen Posten angetreten.

Polen. S.Exz. Herr Józef Koszutski wurde mit andern Aufgaben betraut.

Spanien. Herr Manuel del Valle Pando, Sozialattaché, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Südafrika. Herr Johan L. Viljoen, Dritter Sekretär, hat seinen Posten angetreten.

Syrien. Herr Marwan Mallah, Erster Sekretär, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Vereinigte Arabische Republik. Herr Dia Eldin Hassan Youssef, Kanzleichef, wurde zum Attaché (Administrative Angelegenheiten) ernannt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Henry B. Cox, Erster Sekretär, wurde zum Botschaftsrat (Wirtschaftsfragen) ernannt.

7327

Zulassung eines Gasmessersystems zur amtlichen Prüfung und Stempelung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 27. November 1951 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Gasmessersystem zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihm das beifolgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Compagnie des Compteurs S.A., Genève*

S Balgengasmesser
39 mit Schiebern aus graphitiertem Bakelit

Type REX D: J = 2 dm³

Q_n = 3 m³/h

Q_{max} = 6 m³/h

Bern, den 11. Mai 1964.

Der Präsident

7693

der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

M. K. Landolt

Änderungen

im Bestande der Agenten und Unteragenten von Auswanderungs- und
 Passageagenturen während des II. Quartals 1964

1. Erloschene Patente:

Das des Herrn *Eduard Isler*, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur
Aktiengesellschaft Gondrand Reisen, Zürich.

2. Abmeldung von Unteragenten

Durch die Auswanderungsagentur *Arthur B. Pochon (Wagons-Lits/Cook)*,
 Genf:

Herr *Herbert Wegener*, Genf;

Durch die Auswanderungsagentur *A. Kuoni Aktiengesellschaft*, Zürich:

Erl. *Edith Bessire*, Grenchen.

Durch die Auswanderungsagentur *The American Express Company, Inc.*
 Zürich:

Herr *Emil Fischli*, Genf.

Durch die Auswanderungsagentur *R. Kündig AG*. Zürich.

Herr *Franz Eicher*, Interlaken;

durch die Auswanderungsagentur *Déménagements et voyages Natural, Le
 Coultre S.A.* Genf:

Erl. *Christina de Waart*, Genf;

durch die Auswanderungsagentur *Aktiengesellschaft Gondrand Reisen*,
 Zürich:

Herr *Walter Bommeli*, St. Gallen.

3. Genehmigte Anstellungen von Unteragenten:

Für die Auswanderungsagentur *A. Kuoni Aktiengesellschaft*, Zürich:
Herr *Kurt Heiniger*, Bern.

Für die Auswanderungsagentur *Danzas AG*, Basel:
Herr *Hanspeter Wälti*, Olten.

Für die Auswanderungsagentur *Kaiser Reisen AG*, Zürich:
Herr *Walter Senn*, Zürich.

Bern, den 1. Juli 1964.

7327

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Unterabteilung Arbeitskraft und Auswanderung

Notifikationen

1. Herrn *Franz Schnopp*, geb. 26. Juni 1922, Deutscher, Ingenieur, wohnhaft gewesen in Karlsruhe, Interburgerstrasse 26a, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Oberzolldirektion verurteilte Sie auf Grund des am 7. Oktober 1963 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des BRB über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 801,65 Franken, unter Auferlegung der Kosten und Gebühren von 22.— Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der Busse, d. h. 200,40 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern mit Beschwerde anzufechten.

2. Herrn *Walter Helbig*, geb. 23. Mai 1936, Deutscher, Kraftfahrer, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Oberzolldirektion verurteilte Sie auf Grund des am 7. Oktober 1963 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des BRB über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 801,65 Franken, unter Auferlegung der Kosten und Gebühren von 9,50 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der Busse, d. h. 200,40 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern mit Beschwerde anzufechten.

3. Herrn Franz Droxner, geb. 4. Juli 1933 in Pfullendorf (D), deutschem Staatsangehörigen, Mechaniker, wohnhaft gewesen in Arbon, Hotel Park, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Oberzolldirektion verurteilte Sie auf Grund des am 16. April 1964 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 11, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 405. Franken, unter Auflegung der Kosten des Verfahrens von 29,20 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zolldirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 101,25 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern mit Beschwerde anzufechten.

Bern, den 9. Juli 1964.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1964
Date	
Data	
Seite	46-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 571

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.